F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1993 | Nummer 74

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	26. 11. 1993	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	922
7125	19. 11. 1993	Elfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	914
792	6. 11. 1993	Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuß von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild)	914
	19. 11. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe/Änderung des in Erarbeitung befindlichen Teilabschnittes Oberbereich Paderborn (Darstellung von Naturschutzgebieten als Bereiche für den Schutz der Natur in den Kreisen Lippe und Paderborn)	921
	1. 12. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Ennest im Gebiet der Stadt Attendorn)	921
		Berichtigung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 28. September 1993 (GV. NW. S. 744)	916

7125

Elfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 19. November 1993

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1992 (GV. NW. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 1,05 DM zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1993

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Günther Einert

– GV. NW. 1993 S. 914.

792

Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuß von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild)

Vom 6. November 1993

Auf Grund des § 22 Abs. 11 Nr. 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§ 1
Klasseneinteilung, Abschußgrundsätze

(1) Männliches Rotwild und Dammwild wird unter Berücksichtigung des Alters, der Geweihausbildung und von Gütemerkmalen nach Maßgabe der §§ 2 und 4, männliches Sikawild, Rehwild und Muffelwild unter Berücksichtigung des Alters nach Maßgabe der §§ 3, 5 und 6 in Klassen eingeteilt.

(2) Die beim Abschuß zu beachtenden Grundsätze sowie die Abschußanteile ergeben sich aus den §§ 2 bis 6. Wird der normale Altersaufbau durch Fallwild oder Fehlabschüsse beeinträchtigt, so ist diese Beeinträchtigung in den Folgejahren bei der Abschußplanung auszugleichen.

§ 2
Rotwild

(1) Männliches Rotwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse 0 (Hirschkälber)
2. Klasse III (Junge Hirsche)
   - IIIa – Fehlerfreie Hirsche bis zum 3. Kopf
   - IIIb – Fehlerhafte Hirsche bis zum 3. Kopf
3. Klasse II (Mittlere Hirsche)
   - IIa – Fehlerfreie Hirsche vom 4. bis 9. Kopf
   - IIb – Fehlerhafte Hirsche vom 4. bis 9. Kopf
4. Klasse I (Alte Hirsche)
   Hirsche ab 10. Kopf

Als fehlerhaft sind Hirsche der Klassen IIIb und IIb anzusehen, deren Geweihausbildung den Kriterien für den Abschuß nach Absatz 2 entspricht; die übrigen Hirsche gelten als fehlerfrei.

(2) Beim Abschuß von männlichem Rotwild ist von folgenden Kriterien und – bei normalem Altersaufbau – von folgendem Abschußanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses in %	Kriterien für den Abschuß
0	Hirschkälber	35	–
IIIb	1. bis 3. Kopf	35	1. Kopf: Spießer 2. und 3. Kopf: Spießer, Gabler, Sechser, ungerade Achter
IIb	4. bis 9. Kopf	15	Spießer, Gabler, Sechser, Achter, Eissprossenzehner ab 6. Kopf auch einseitige Kronenhirsche (Enden unter 4 cm Länge bleiben unberücksichtigt)
I	ab 10. Kopf	15	–

§ 3
Sikawild

(1) Männliches Sikawild wird in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse 0 Hirschkälber
2. Klasse III (Junge Hirsche)
   Hirsche bis zum 2. Kopf
3. Klasse II (Mittlere Hirsche)
   Hirsche vom 3. bis 7. Kopf
4. Klasse I (Alte Hirsche)
   Hirsche ab 8. Kopf

(2) Beim Abschuß von männlichem Sikawild ist von folgenden Kriterien und – bei normalem Altersaufbau – von folgendem Abschußanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses in %	Kriterien für den Abschuß
0	Hirschkälber	30	–
III	1. und 2. Kopf	30	vorrangig körperlich schwächere Stücke
II	3. bis 7. Kopf	20	vorrangig körperlich schwächere Stücke
I	ab 8. Kopf	20	–

§ 4
Damwild

(1) Männliches Damwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse 0 (Hirschkälber)
2. Klasse III (Junge Hirsche)
   - IIIa – Fehlerfreie Hirsche bis zum 2. Kopf
   - IIIb – Fehlerhafte Hirsche bis zum 2. Kopf, weiße Stücke

3. Klasse II (Mittlere Hirsche)
IIa – Fehlerfreie Hirsche vom 3. bis 9. Kopf
IIb – Fehlerhafte Hirsche vom 3. bis 9. Kopf
4. Klasse I (Alte Hirsche)
Hirsche ab 10. Kopf

Als fehlerhaft sind Hirsche der Klassen IIIb und IIb anzusehen, deren Geweihausbildung den Kriterien für den Abschuß nach Absatz 2 entspricht; die übrigen Hirsche gelten als fehlerfrei.

(2) Beim Abschuß von männlichem Damwild ist von folgenden Kriterien und – bei normalem Altersaufbau – von folgendem Abschußanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses in %	Kriterien für den Abschuß
0	Hirschkälber	20	–
IIIb	1. und 2. Kopf	45	1. Kopf: Spießer 2. Kopf: Hirsche mit Geweihen, deren Verbreiterung im oberen Stangenbereich beidseitig unter 6 cm liegt Weiße Hirsche (alle Altersklassen)
IIb	3. bis 9. Kopf	20	Hirsche mit ein- oder beidseitig fehlerhaften Schaufeln: 3. Kopf: Hirsche mit Geweihen, deren Verbreiterung im oberen Stangenbereich unter 6 cm liegt 4. bis 9. Kopf: Hirsche mit Schaufelbreiten unter 10 cm Schlitzschaufeln (alle Altersstufen)
I	ab 10. Kopf	15	–

§ 5
Rehwild

(1) Männliches Rehwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse II Einjährige Böcke
2. Klasse I Mehrjährige Böcke

(2) Beim Abschuß von männlichem Rehwild ist – bei normalem Altersaufbau – von folgendem Abschußanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses in %
II	Einjährige Böcke	40
I	Mehrjährige Böcke	60

§ 6
Muffelwild

(1) Männliches Muffelwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse 0 (Widderlämmer)
2. Klasse III (Junge Widder)
Einjährige Widder
3. Klasse II (Mittlere Widder)
Zwei- bis vierjährige Widder
4. Klasse I (Alte Widder)
Fünfjährige und ältere Widder

(2) Beim Abschuß von männlichem Muffelwild ist von folgenden Kriterien und – bei normalem Altersaufbau – von folgendem Abschußanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses in %	Kriterien für den Abschuß
0	Widderlämmer	30	–
III	Einjährige Widder	20	–
II	2 bis 4 Jahre	20	vorrangig Einwachser und schalenkranke Stücke
I	5 Jahre und älter	30	–

§ 7
Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann abweichend von den §§ 2 und 4 auch männliches Wild der Klassen IIIa und IIa zum Abschuß freigeben, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuß von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild) vom 8. Februar 1985 (GV. NW. S. 138), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1990 (GV. NW. S. 68), außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1993

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1993 S. 914.

Berichtigung

Betr.: Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 28. September 1993 (GV. NW. S. 744)

Seite 769/770 ist durch die anliegende Seite 917/918 und
Seite 775/776 ist durch die anliegende Seite 919/920
zu ersetzen.

Auf Seite 812 muß der Abschluß des Einzelplans 07 wie folgt lauten:

„Abschluß Einzelplan 07:

Gesamteinnahmen	1 210 865 500	+ 160 000 000	1 370 865 500
Gesamtausgaben	7 062 001 300	+ 518 627 000	7 580 628 300
Verpflichtungsermächtigungen	1 930 404 000	+ 87 140 000	2 017 544 000“

Nachtragshaushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für das Haushaltsjahr 1993

Bes.Gr. Verg.Gr. LohnGr.	Kapitel und Titel Bezeichnung der Stellen und Haushaltsvermerke	Bisherige Stellenzahl 1993	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (–)	Neue Stellenzahl 1993
	07 010: Ministerium			
	425 10: Bezüge der Angestellten			
	Leerstellen			
VIb BAT	wegen Erziehungsurlaub	—	+ 1	1
	426 10: Bezüge der Arbeiter			
MTL1a/1	Stellen für Arbeiter (DA 02 – Reinmachedienst)	4	—	4
	Zu Dienstart 02: davon 4 (–) Stellen kw – Org. Unters. 1993 –			
	Titelgruppe 75 Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG)			
	422 75: Bezüge der Beamten			
B 2	Leiter/Leiterin der ZLG	—	+ 1	1
	425 75: Bezüge der Angestellten			
II a BAT	Verwaltungsleiter/-in	—	+ 1	1
VII/VIII BAT	Schreibkraft	—	+ 1	1
	07 020: Allgemeine Bewilligungen			
	Globaler Haushaltsvermerk:			
	Nr. 1 erhält folgende Fassung: 2 (86) Stellen des Einzelplans 07 sind kw. Die Nrn. 2 und 3 entfallen. Die Erläuterungen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt. Von den insgesamt 86 Stellen kw 31. 12. 1992 (Haushaltsvermerk Nr. 1) wurden 84 wie folgt erwirtschaftet: . . Kapitel 07 330: 7 Stellen für Arbeiter . .			
	07 110: Arbeitsschutz, Staatl. Gewerbeärzte und Zentralstelle für Sicherheitstechnik und Strahlenschutz			
	Ausgaben			
	Personalausgaben			
	Neuer globaler Haushaltsvermerk: 1. 24 Stellen des höheren Dienstes, 59 Stellen des gehobenen Dienstes und 113 Stellen des mittleren Dienstes sind kw ab 1. 1. 1994 – Org. Unters. 1993 – 2. 4 Stellen des gehobenen Dienstes (AfU) und 4 Stellen des mittleren Dienstes (AfU) sind kw ab 1. 1. 1997 – Org. Unters. 1993 –			
	Die Spezifizierung hinsichtlich der Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe wird in dem der Terminierung der kw-Vermerke vorangehenden Haushalt vorgenommen.			
	Die Spezifizierung der auf 1994 terminierten kw-Vermerke wird im Haushalt 1994 vorgenommen.			
	426 10: Bezüge der Arbeiter			
MTL1a–1	Stellen für Arbeiter (DA 05 – Reinigungsdienst) zu Dienstart 05: davon 1 (–) Stelle kw – Org. Unters. 1993 –	1	—	1
	07 210: Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte			
	426 10: Bezüge der Arbeiter			
MTL1a/1	Stellen für Arbeiter (DA 02 – Reinemachedienst) zu Dienstart 02: davon 1 (–) Stelle kw – Org. Unters. 1993 –	2	– 1	1
MTL1a/1	Stellen für Arbeiter (DA 03 neu – Hausdienst)	—	+ 1	1

Nordrhein-Westfalen Einzelplan 08

Nachtragshaushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie für das Haushaltsjahr 1993

Bes.Gr. Verg.Gr. LohnGr.	Kapitel und Titel Bezeichnung der Stellen und Haushaltsvermerke	Bisherige Stellenzahl 1993	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (–)	Neue Stellenzahl 1993
	08 010: Ministerium			
	426 10: Bezüge der Arbeiter			
MTL 1a/1	Dienstart 01: Reinigungs- und Hausarbeiterdienst davon 8 Stellen kw – Org. Unters. 1993 –		– unverändert –	
	08 110: Nachgeordnete Bergverwaltung			
MTL 1a/1	Dienstart 05: Reinigungsdienst davon 5 Stellen kw – Org. Unters. 1993 –		– unverändert –	
	08 120: Geologisches Landesamt Krefeld			
	426 10: Bezüge der Arbeiter			
MTL 1a/1	Dienstart 02: Reinigungsdienst davon 1 Stelle kw – Org. Unters. 1993 –		– unverändert –	
	08 160: Eichverwaltung			
	426 10: Bezüge der Arbeiter			
MTL 1a/1	Dienstart 06: Reinigungsdienst davon 5 Stellen kw – Org. Unters. 1993 –		– unverändert –	
	08 310: Staatliches Materialprüfungsamt Dortmund			
	426 10: Bezüge der Arbeiter			
MTL 1a/1	Dienstart 03: Reinigungsdienst davon 3 Stellen kw – Org. Unters. 1993 –		– unverändert –	

– GV. NW. 1993 S. 916.

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe/Änderung des in Erarbeitung befindlichen Teilabschnittes Oberbereich Paderborn (Darstellung von Naturschutzgebieten als Bereiche für den Schutz der Natur in den Kreisen Lippe und Paderborn)

Vom 19. November 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 10. Mai 1993 die Aufstellung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe/Änderung des in Erarbeitung befindlichen Teilabschnittes Oberbereich Paderborn (Darstellung von Naturschutzgebieten als Bereiche für den Schutz der Natur in den Kreisen Lippe und Paderborn), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 15. November 1993 – VI B 1 – 60.34.5 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe/Änderung des in Erarbeitung befindlichen Teilabschnittes Oberbereich Paderborn, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren der Kreise Lippe und Paderborn sowie bei allen Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 19. November 1993

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1993 S. 921.

Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Ennest im Gebiet der Stadt Attendorn)

Vom 1. Dezember 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1993 die Aufstellung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Ennest im Gebiet der Stadt Attendorn), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 18. November 1993 – VI B 1 – 60.217 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Olpe und beim Stadtdirektor der Stadt Attendorn zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1993

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1993 S. 921.

2030

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Vom 26. November 1993

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1992 (GV. NW. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „für die Beamten des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 verliehen ist oder wird und für die entsprechenden Beamten ohne Amt auf den Regierungspräsidenten Münster."

2. In § 4 Abs. 1 werden hinter den Worten „dem Chemischen Landesuntersuchungsamt" die Worte „und dem Nordrhein-Westfälischen Landgestüt" angefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1993

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1993 S. 922.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359